HOLGER FRISCHHUT
SCHORNSTEINFEGERMEISTERBETRIEB

Schornsteinfegermeister | Energieberater (HWK) | Kehrbezirk Straubing-Stadt II

Hedwig-Dietl-Straße 16 | 94315 Straubing

Telefon 09421 961706 | Mobil 0171 1412451 | Fax 09421 961707
E-Mail holger@frischhut.eu | Internet www.frischhut.eu

+++ WICHTIGE INFORMATION IHRES SCHORNSTEINFEGERMEISTERBETRIEBS +++

HEIZEN MIT HOLZ UND SAUBERE LUFT – EIN WIDERSPRUCH?

Liebe Kundin, lieber Kunde,

viele Städte haben heute bereits Umweltzonen, für Industrieanlagen sind Filter Pflicht, und jetzt sind die privaten Feuerungsanlagen dran. Der Bund sagt u. a. Feinstaub den Kampf an und setzt für Holzfeuerungsanlagen neue Grenzwerte fest. Schon jetzt ist klar, was das für Ofenbesitzer bedeutet und was man in Zukunft machen kann, um nicht zum Umweltsünder zu werden oder den Nachbarn zu belästigen. Feinstaub ist in aller Munde und leider auch in vielen Lungen. Daher gelten seit dem 22. März 2010 neue Umweltauflagen. Die gesundheitsgefährdenden Feinstaubimmissionen müssen durch ein ganzes Maßnahmen-Bündel zurückgeführt werden. Die neuen Umweltauflagen für Kamin- und Kachelöfen sowie Holzheizungen leisten dazu ebenso einen Beitrag wie die in etlichen Städten eingeführten Umweltzonen.

Als Schornsteinfeger sind wir mit den genannten neuen gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (kurz 1. BImSchV) up to date und mit diesem Infobrief möchte ich Sie wieder über aktuelle und – wie ich finde – äußerst wichtige Aspekte aus dem umfangreichen Bereich „Umwelt & Energie“ informieren.

Kaminöfen, Kachelöfen und Feststoffkessel

Durch Holzfeuerungen wird eine Vielzahl von Luftschadstoffen ausgestoßen. Dazu gehören einige gesundheitsgefährdende Stoffe wie Feinstäube und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe. Diese führen zusammen mit anderen Schadstoffen zu schlechter Luft, besonders in Wohngebieten und Städten.

Beratung durch den Schornsteinfeger – Beratung für Holz und Ofen

Vielen Betreibern fehlen Erfahrung und Wissen mit einer Holzfeuerung richtig umzugehen. Daher sieht die neue 1. BImSchV vor, dass der Schornsteinfeger den Betreiber einer neuen Feuerstätte zum richtigen Umgang mit Holz-Feuerstätten und den Brennstoffen innerhalb eines Jahres berät. Bei bestehenden Feuerungsanlagen ist eine einmalige Beratung des Betreibers vorgesehen.

Einzelraumfeuerungsanlagen

Kamin- und Kachelöfen beheizen in erster Linie den Raum in dem sie aufgestellt sind.

Die Hersteller dieser Öfen müssen daher darauf achten, dass bei einer Typprüfung die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden. Maßgebend sind der Ausstoß von Kohlenmonoxid (CO) und Staub und die Einhaltung eines Mindestwirkungsgrades. Beim Kauf einer Feuerstätte erhält der Betreiber eine Bescheinigung des Feuerstättenherstellers über die Einhaltung der geforderten Grenzwerte. Diese Bescheinigung müssen Sie dem Schornsteinfeger zur Einsichtnahme übergeben.

Zunächst gelten zwei Grenzstufen. Die erste Stufe gilt ab dem 22. März 2010 und die zweite Stufe gilt für Feuerungsanlagen, die ab 2015 neu installiert werden.

Für vorher errichtete Feuerungsanlagen gelten grundsätzlich die alten Grenzwerte von 4 g/m³ Kohlenmonoxid (CO) und 0,15 g/m³ Staub.

Offene Kamine haben generell hohe Emissionen und einen schlechten Wirkungsgrad. Sie dürfen daher nur gelegentlich betrieben werden.

Überprüfungen durch den Schornsteinfeger – Umweltschutz aus einer Handwerkshand

Bei der Feuerstättenschau überprüft der Bezirksschornsteinfegermeister die Betriebssicherheit der Anlage. Dabei überprüft er nun auch den ordnungsgemäßen technischen Zustand des Ofens und das Brennstofflager. Zu dieser Prüfung gehört auch eine Messung der Holzfeuchte. Sollte das Holz nicht trocken genug sein, informiert er den Betreiber und berät ihn zur richtigen Lagerung des Brennstoffs.

Anforderungen an alte Anlagen

Besonders der Feuerstättenbestand verursacht oft hohe Schadstoffemissionen. Um die Betreiber aber nicht übermäßig zu belasten gelten für bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen lange Übergangsfristen. Wann genau die Übergangsfristen auslaufen, können Sie nachstehender Tabelle entnehmen.

Zeitpunkt der Typenprüfung (laut Typenschild)	Zeitpunkt der Nachrüstung bzw. Außerbetriebnahme
Vor dem 01.01.1975 oder Jahr der Typenprüfung nicht mehr feststellbar	31.12.2014
01.01.1975 – 31.12.1984	31.12.2017
01.01.1985 – 31.12.1994	31.12.2020
01.01.1995 – 22.03.2010	31.12.2024

Kann der bereits erwähnte Nachweis über die Einhaltung der Schadstoffemissionen bis einschließlich 31.12.2013 nicht erbracht werden, sind bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen in Abhängigkeit des Datums außer Betrieb zu nehmen o d e r der Schornsteinfeger stellt die Emissionen der Anlage durch eine Messung fest. Werden die Grenzwerte nicht eingehalten, so muss die Anlage mit einem geeigneten Staubabscheider nachgerüstet werden.

– Bitte wenden –

HOLGER FRISCHHUT
SCHORNSTEINFEGERMEISTERBETRIEB

Schornsteinfegermeister | Energieberater (HWK) | Kehrbezirk Straubing-Stadt II

Hedwig-Dietl-Straße 16 | 94315 Straubing

Telefon 09421 961706 | Mobil 0171 1412451 | Fax 09421 961707
E-Mail holger@frischhut.eu | Internet www.frischhut.eu

+++ WICHTIGE INFORMATION IHRES SCHORNSTEINFEGERMEISTERBETRIEBS +++

Anforderungen für Heizkessel

Feststoffheizkessel dienen in der Regel für die Beheizung eines ganzen Hauses, oft auch in Kombination mit Brauchwasserbereitung. Da diese Heizkessel im Dauerbetrieb genutzt werden ist es deshalb besonders wichtig, dass nur wenige Schadstoffe ausgestoßen werden.

Neu ist, dass diese Emissionen nun auch bei Anlagen größer 4 kW Nennwärmeleistung regelmäßig durch den Schornsteinfeger geprüft und gemessen werden.

Pufferspeicher

Besonders hoch ist der Schadstoffausstoß, wenn die Heizkessel nur mit gedrosselter Kraft (Teillast) betrieben werden. Um das zu vermeiden benötigen neue Heizkessel einen Pufferspeicher um die überschüssige Wärme zu speichern. Je Liter Brennstofffüllraum sollen 12 Liter Puffervolumen zur Verfügung stehen, mindestens jedoch 55 Liter pro Kilowatt (kW) Nennwärmeleistung.

Anforderungen an neue Heizkessel für Holz und Pellets

Die neue 1. BImSchV passt die Grenzwerte für Holz- und Pelletkessel dem Stand der Technik an. Da seit 1988 keine Anpassung erfolgte hat sich in diesem Bereich eine wesentliche Verschärfung eingestellt. Anlagen die nach dem 22.03.2010 errichtet wurden, müssen in der 1. Stufe bis zum 31.12.2014 folgende Grenzwerte einhalten:

Brennstoff gemäß § 3 Abs. 1	NWL in kW	Staub (g/m³)	
unbehandeltes Holz und Hackschnitzel	4 – 500	0,10	1,0
Pellets	4 – 500	0,06	0,8

Bestehende Heizkessel

Für bestehende Heizkessel gibt es ebenfalls lange Übergangsfristen.

Zeitpunkt der Errichtung	Ablauf der Übergangsfrist
Vor dem 31.12.1994	01.01.2015
01.01.1995 – 31.12.2004	01.01.2019
01.01.2005 – 22.03.2010	01.01.2025

Nach der novellierten 1. BImSchV werden nun sowohl handbeschickte als auch automatisch beschickte Heizkessel größer 4 kW Nennwärmeleistung alle zwei Jahre durch den Schornsteinfeger gemessen.

Der Schornsteinfeger – Berater und Partner

Sie sehen, vieles hat sich geändert und wird komplizierter. Über die Grenzwerte bzw. Fristen speziell für Ihre Anlage werde ich Sie gerne informieren. Wenn Sie dabei in Besitz einer Herstellerbescheinigung für Ihre Feuerstätte sind, wäre dies hilfreich.

Weitere Infos erhalten Sie über unsere Homepage **www.frischhut.eu** oder unter **www.UBA.de** oder **www.BMU.de**

Bei unserer nächsten Feuerstättenschau oder der oben genannten Beratung werden wir Ihnen weitere Einzelheiten erläutern.

Ihr Schornsteinfegermeisterbetrieb

Holger Frischhut und Mitarbeiter

Tipp:

Prüfen Sie Ihren Versicherungsvertrag auf Nutzwärmeschäden

Unter Nutzwärmeschäden versteht man wenn Brandschäden an versicherten Sachen entstehen, die bewusst der Wärme zur Bearbeitung oder sonstigen Zwecken ausgesetzt werden, z.B. Öfen, Schornsteine, Herde, Mikrowelle, Wäschetrockner u.v.m.

Nutzwärmeschäden sind je nach Versicherungsgesellschaft und Tarif entweder mit eingeschlossen oder ausgeschlossen. Ein Ausschluss kann fatal werden. Das wesentliche Betriebskapital ist danach nicht gegen Brandschäden versichert, wenn der Brand innerhalb dieser Anlage ausgebrochen ist.

Ein Beispiel ist der Schornstein. Russablagerungen im Schornstein entzünden sich aufgrund eines Nutzfeuers in der Feuerstätte, der Dachstuhl des Gebäudes geht in Flammen auf. Schäden am Dachstuhl sind versichert, Schäden am Schornstein jedoch nicht, da dieser bestimmungsgemäß dem Nutzfeuer ausgesetzt war! Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein Brand aus anderer Ursache entstanden ist und auf die Erhitzungsanlage übergriffen hat. Die Wahrscheinlichkeit ist aber relativ hoch, dass ein Brand dort entsteht, wo ohnehin Feuer oder ähnliche Erhitzung erzeugt wird. Ein Blick in ihre Versicherungsunterlagen lohnt sich. Sind Nutzwärmeschäden in Ihrer Hausratversicherung oder Wohngebäudeversicherung mit eingeschlossen?

TÜVRheinland LGA
LGA geprüfte Qualifikation als Gebäudeenergieberater
Zertifikats-Nr.: 001018
Gültig bis: 30.03.2012

UMWELTPAKT BAYERN

Zertifiziertes QM/UM System nach DIN EN ISO 9001:2008/14001:2009
LGA InterCert
Ein Unternehmen des TÜVRheinland

Betrieb des zertifizierten Schornsteinfegerhandwerks nach DIN EN ISO 9001 und 14001

Holger Frischhut

Christoph Daiminger